

Vorlage Nr.: 2021/057

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Wahlprüfungsausschuss	Kreisdirektor	26.01.2021	2

Top 2: Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl des Kreistages und der Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen 2020

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss schlägt dem Kreistag vor, wie folgt zu beschließen:

1. Der Kreistag beschließt, den Einspruch der Frau Karin Winkler und der Frau Christine Winkler (zugleich Bevollmächtigte der Einspruchsführerin Karin Winkler) vom 25.10.2020 gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates vom 13.09.2020 als unzulässig und gegen die Gültigkeit der Stichwahl des Landrates vom 27.09.2020 als zulässig, aber unbegründet zurückzuweisen.
2. Der Kreistag beschließt, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) - c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) genannten Fälle vorliegt, die am 13.09.2020 durchgeführte Wahl des Kreistages des Kreises Recklinghausen gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig zu erklären.
3. Der Kreistag beschließt, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) - c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, die durchgeführte Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 13.09.2020 (Hauptwahl) und vom 27.09.2020 (Stichwahl) gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG i. V. m. § 46 b KWahlG für gültig zu erklären.

Darstellung des Sachverhaltes:

Nach § 40 KWahlG hat der neue Kreistag nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu entscheiden. Gemäß § 46 b KWahlG gilt dies für die Wahl des Landrates entsprechend.



Klimpel
Landrat



Butz
Kreisdirektor

Aufgabe des Wahlprüfungsausschusses ist es, dem Kreistag einen Beschlussvorschlag über die Gültigkeit der Wahl zu unterbreiten. Die Prüfung wird sich dabei an den vier gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG für den Kreistag vorgegebenen Beschlussalternativen orientieren und die darin genannten Gesichtspunkte untersuchen:

- a) Wird die Wahl wegen **mangelnder Wählbarkeit** eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung **Unregelmäßigkeiten** vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c) Wird die **Feststellung** des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für **gültig** zu erklären.

Die amtliche Vorprüfung brachte folgendes Ergebnis:

I. Einsprüche

Dem Wahlleiter liegt folgender Einspruch vor:

Einspruch der Frau Karin Winkler und der Frau Christine Winkler (zugleich Bevollmächtigte der Einspruchsführerin Karin Winkler), Arnsberger Weg 25 in 45659 Recklinghausen vom 25.10.2020 (Eingang beim Wahlleiter per Fax am 26.10.2020, per Post am 28.10.2020) gegen die Landratswahl mit den Ergänzungen vom 05.01.2021 (s. Anlage 1)

1. Die Einspruchsführerinnen führen aus, dass das erforderliche Zustimmungsquorum von wenigstens einem Drittel der Wählerinnen und Wähler bei der

Stichwahl des Landrates am 27.09.2020 nicht erreicht worden sei und mithin das Wahlergebnis keinen Bestand haben könne.

2. *Weiterhin tragen Sie vor, dass das Wahlergebnis durch illegale Wählerbeeinflussung zustande gekommen sei.*
 - a. *Der vormalige Landrat Herr Cay Süberkrüb habe sich vor dem Kreishaus mit dem Landratskandidaten der SPD, Herrn Michael Hübner ablichten lassen, um seinem Wunschkandidaten zum Sieg zu verhelfen. Damit habe er seine Stellung als Amtsträger missbraucht.*
 - b. *Das Auftreten des NRW-Ministerpräsidenten Armin Laschet während der Corona-Krise in den Medien und bei einem Besuch in Recklinghausen habe dazu geführt, dass Corona-Risikopatienten von der Wahl abgeschreckt worden seien.*
 - c. *Die CDU habe auf Wahlplakaten für den „Kreisbürgermeister“ Bodo Klimpel geworben und damit habe die CDU zum Ausdruck gebracht, dass die Wahlberechtigten zu „dämlich“ seien, den Begriff Landrat richtig zu verstehen.*
 - d. *Des Weiteren seien die Wähler durch fehlende Übersendung von Wahlunterlagen nach Kräften von der Wahl abgehalten worden, um das Wahlergebnis zugunsten der Parteien CDU und SPD zu verfälschen. Diesbezüglich wird auf einen Zeitungsartikel der WAZ vom 22.09.2020 verwiesen. Ferner wird ausgeführt, dass die Stadt Recklinghausen eine Gefahrenbeseitigung am Anwesen Westfalenstraße 135 nicht vorgenommen habe und dadurch der Postzugang für Frau Christine Winkler nicht gegeben sei. Ihr wurde durch diese Wahlmanipulation die Teilnahme an der Briefwahl künstlich erschwert.*
3. *Nach Angaben der Einspruchsführerinnen seien sie und die Wählerinnen und Wähler durch „Partei-Milizen“ „zum Schutz schwarzer Parteikassen“ von CDU und SPD von der Wahrnehmung ihres Wahlrechts abgeschreckt worden. Bezüglich des Weiteren Vortrags wird auf die Anlage 1 verwiesen.*
4. *Das Wahlergebnis sei weiterhin durch Korruption erlangt worden. Im Wesentlichen tragen die Einspruchsführerinnen vor, dass die Parteien CDU und SPD „schwarze Parteikassen“ unterhalten, mit denen illegale Wahlbeeinflussung betrieben werde. Hauptsächlich führen sie aus, dass zwischen der Einspruchsführerin Frau Karin Winkler und der Sparkasse Vest ein Darlehensvertrag bestünde. Die Sparkasse Vest betreibe die Zwangsvollstreckung der dinglichen Sicherheit zu dem obigen Vertrag. Sie wolle sich so widerrechtlich einen Betrag von zirka 30.000,00 € aneignen und damit die schwarzen Kassen der CDU für Wahlgeschenke füllen. In einer Erbangelegenheit werde Frau Karin Winkler die Herausgabe eines Unternehmens verweigert. Die SPD sei diesbezüglich im Jahr 2018 in Zusammenhang mit dem Unternehmen durch Korruption aufgefallen. Sie habe*

dort kostenlos Weihnachtskarten drucken lassen, um so die schwarzen Kassen der Recklinghäuser SPD durch eine langjährige Mitarbeiterin der Unternehmung füllen zu lassen.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird hierzu auf den Punkt IV. der Anlage 1 verwiesen.

Die Prüfung der durch die Einspruchsführerinnen vorgebrachten Einwände unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Recklinghausen vom 16.12.2020 (s. Anlage 2) ergab folgendes Ergebnis:

A. Zulässigkeit

Der Einspruch vom 25.10.2020 ist unzulässig, soweit sich die Einspruchsführerinnen gegen die Wahl des Landrates vom 13.09.2020 wenden, da dieser Vortrag verfristet ist. Er ist zulässig, soweit sich die Einspruchsführerinnen gegen die Stichwahl des Landrates vom 27.09.2020 richten.

Die Einspruchsfrist gegen die Gültigkeit der Wahlen beträgt gemäß § 39 Abs. 1 i. V. m. § 46 b KWahlG einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Gemäß § 49 Abs. 2 KWahlG verlängern oder ändern sich Fristen nach dem KWahlG nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt.

Die Einspruchsfrist für die

- Wahl des Landrates vom 13.09.2020 endete am 21.10.2020 (Bekanntgabe des Wahlergebnisses am 21.09.2020, Öffentliche Bekanntmachung Nr.1156/2020),
- Stichwahl des Landrates vom 27.09.2020 endete am 06.11.2020 (Bekanntgabe des Wahlergebnisses am 06.10.2020, Öffentliche Bekanntmachung Nr.1216/2020).

B. Begründetheit

Soweit der Einspruch gegen die Stichwahl des Landrates zulässig ist, ist er jedoch unbegründet.

zu 1:

Die Wahlbeteiligung bei der Stichwahl des Landrates lag bei 29,26 Prozent. Ein wie unter Punkt 1. beschriebenes Zustimmungsquorum bei zwei Kandidaten von einem Drittel der Wählerinnen und Wählern existiert nicht.

Vielmehr ist nach § 46 c Abs. 1 Satz 2 KWahlG als Landrat gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

zu 2:

a. Zu diesem Sachverhalt wird auf die Ausführungen zur Prüfung des § 40 Abs.1 Buchstabe b KWahlG (s. unten) verwiesen.

b. Bei dem Vortrag der Einspruchsführerinnen handelt es sich nicht um bewiesene Tatsachen, sondern um nicht näher belegte Behauptungen. Weiterhin ist die Wahrscheinlichkeit von Wahlfehlern aus dem Vortrag nicht ersichtlich.

Bei ihren Entscheidungen haben die Wahlprüfungsorgane u. a. das Substantiierungsgebot zu beachten. Daraus ist zu entnehmen, dass die vorgebrachten oder bekannt gewordenen Tatsachen so substantiiert sein müssen, dass dadurch Wahlfehler mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit möglich erscheinen.

c. Auch hier werden lediglich Behauptungen vorgetragen. Ein substantiierter Tatsachenvortrag liegt nicht vor. Ein Wahlfehler ist ebenso nicht ersichtlich wie eine konkrete Mandatsrelevanz.

d. Die pauschale Behauptung, Wähler seien durch fehlende Übersendung von Wahlunterlagen nach Kräften von der Wahl abgehalten worden, um das Wahlergebnis zugunsten der Parteien CDU und SPD zu verfälschen, ist als unsubstantiiert zurückzuweisen.

Seitens der Einspruchsführerinnen wird nichts dazu vorgetragen, ob die Nichtzustellung von Wahlunterlagen auf einem Versehen der Behörde beruht oder aber in die Risikosphäre der Antragsteller fällt. Zwar kann tatsächlich nicht nachgewiesen werden, wie viele Bürger trotz ordnungsgemäßer Antragsstellung keinen Wahlschein erhalten haben. Andeutungen, die eine Häufung des vorliegenden Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften und die Beeinträchtigung der Allgemeinheit der Wahl nahelegen, genügen jedoch nicht für die Begründung eines Wahleinspruchs. Vielmehr werden Wahlbeanstandungen, die nicht über eine Vermutung oder bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern hinausgehen und keinen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag enthalten, als nicht substantiiert zurückgewiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/2200, Anlage 6; BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159 f.]; 122, 304 [308 f.]). Der Hinweis auf die Presseberichterstattung in der Recklinghäuser Regionalpresse ändert daran nichts.

Die in diesem Zusammenhang angeforderte Stellungnahme der Stadt Recklinghausen vom 16.12.2020 lässt keine grundsätzlichen Probleme bei der Versendung von Wahlunterlagen erkennen. Vollumfänglich wird diesbezüglich auf die Anlage 2 verwiesen.

Auch bei dem von den Einspruchsführerinnen besonders hervorgehobenen Fall des Postzuganges in der Westfalenstraße 135 bleiben die Hintergründe unklar.

Die Stadt Recklinghausen konnte hinsichtlich der Meldeanschrift von Frau C. Winkler keine Zustellhindernisse feststellen. Rückläufe von kommunalwahlbedingten Briefsendungen waren diesbezüglich ebenfalls nicht zu verzeichnen.

Mit beiliegendem ergänzendem Schreiben vom 05.01.2021 versichert Frau C. Winkler eidesstattlich, dass sie weder durch die Post, noch durch einen Boten Wahlunterlagen erhalten habe. Als Anlage zu ihrem Schreiben fügt sie eine bauordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Recklinghausen vom 25.06.2020 bei. Aus ihr geht hervor, dass die Stadt Recklinghausen aufgrund der Gefahr von herabfallenden Dachziegeln, den Gefahrenbereich abgesperrt hat. Nach Aussage von Frau C. Winkler bestand deshalb kein Zugang zum Briefkasten im Eingangsbereich.

Unabhängig davon, ob Frau C. Winkler Wahlunterlagen zugegangen sind oder nicht, lag für sie kein Wahlausschlussgrund vor. Wie von der Stadt Recklinghausen ausgeführt, bestand sowohl die Möglichkeit im Wahlraum als auch per Briefwahl zu wählen. Nach eigener Aussage hat Frau C. Winkler im Briefwahlbüro die Wahlunterlagen für die Stichwahl erhalten, so dass sie von ihrem Wahlrecht auch Gebrauch machen konnte.

Entgegen ihren Ausführungen bestand lt. Stellungnahme der Stadt Recklinghausen ebenfalls die Möglichkeit im Rahmen der Stichwahlen zwischen dem 17.09.2020 und dem 25.09.2020 samstags in der Zeit von 9:30 bis 12:30 Uhr das Briefwahlbüro aufzusuchen.

Ein Wahlfehler ist ebenso nicht zu erkennen, wie eine konkrete Mandatsrelevanz.

zu 3:

Der Vortrag der Einspruchsführerinnen im Hinblick auf Probleme bei der Parteienfinanzierung der CDU und der SPD lässt keine Wahlfehler erkennen. Jenseits dessen, dass im Wahlprüfungsverfahren keine Prüfungen der Parteienfinanzierungen erfolgen, ist auch hierbei für den Wahlprüfungsausschuss nicht nachvollziehbar, inwiefern etwaige „schwarze Kassen“ auf kommunaler Ebene Einfluss auf das Ergebnis der Stichwahl des Landrates des Kreises Recklinghausen haben könnten. Die Einspruchsführerinnen hätten nachvollziehbar darlegen müssen, aus welchem Geschehen sich ihrer Ansicht nach ein die Gültigkeit der Wahl berührender Wahlfehler ergibt (vgl. etwa Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlage 5; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 17/2250, Anlage 11; 18/3100, Anlage 26; BVerfGE 40, 11 [30]). Dies kann ihren Schreiben jedoch nicht entnommen werden. Sie stellen vielmehr pauschale Behauptungen auf. Wahlbeanstandungen, die über die bloße Andeutung der Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen und einen konkreten, der Überprüfung zugänglichen Tatsachenvortrag nicht enthalten, müssen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (Bundestagsdrucksachen 15/1150, Anlagen 283 bis 285; 15/1850, Anlage 25; 15/2400, Anlage 9; 17/1000, Anlagen 13 und 19; 18/1160, Anlagen 3, 6; 18/3100, Anlage 4 und BVerfGE 48, 271 [276]; 66, 369 [379]; 85, 148 [159]; 122, 304 [309]; Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Auflage 2017, § 49 Rdnr. 25).

zu 4:

Die Behauptungen zur Wahlbeeinflussung durch etwaige „schwarze Kassen“ von CDU und SPD sind nicht belegt worden. Zum Vortrag zu den „schwarzen Kassen“ ist festzuhalten, dass es sich hierbei offenbar um ein Vorbringen über private Rechtsstreitigkeiten aus einer Scheidungssache und einer privaten Erbstreitigkeit handelt. Diese Punkte lassen jeglichen engeren Bezug zur Kommunalwahl vermissen. Wahlfehler sind nicht ersichtlich. Auch dieser Vortrag ist insofern als unsubstantiiert zurückzuweisen.

Zusammenfassung:

Der Einspruch der Frau Christine Winkler und der Frau Karin Winkler gegen die Stichwahl des Landrates vom 27.09.2020 ist, wie oben dargelegt, zulässig. Aus der Prüfung der vorgetragenen Einwände ergibt sich, dass der Einspruch unbegründet ist. **Der Einspruch ist somit zurückzuweisen.**

II. Prüfung von Amts wegen

Unabhängig von eingelegten Einsprüchen ist das Wahlergebnis von Amts wegen gemäß § 40 KWahlG zu überprüfen.

1. § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG:

Gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG ist das Ausscheiden eines Vertreters anzuordnen, wenn die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit dieses Vertreters für ungültig erachtet wird.

Die Wählbarkeit der Vertreter wurde durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 31.07.2020 mit der Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Landrates und des Kreistages festgestellt.

Anhaltspunkte, nach denen ein gewählter Vertreter im Zeitpunkt der Wahl die Wählbarkeit verloren hat, liegen nicht vor.

Ein Wahlfehler im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe a KWahlG liegt nicht vor.

2. § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG:

Wird gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 KWahlG ersichtlichen Umfang für

ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (§ 42 KWahlG).

Bei der Wahl zum Kreistag und bei der Wahl zum Landrat ist es zu keinen Unregelmäßigkeiten gekommen, welche auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sind.

Bei der Wahlvorbereitung für die Stichwahl des Landrates ist von Amts wegen folgender Vorfall aufzugreifen:

In einem auf Facebook kurzzeitig (zirka ein Tag) geposteten Wahlkampfvideo hatte sich der damalige Landrat Herr Süberkrüb für Herrn Michael Hübner (SPD) ausgesprochen und war mit diesem gemeinsam vor dem Kreishaus aufgetreten.

In der Wahrnehmung der Öffentlichkeit könnte der Eindruck entstanden sein, dass Herr Süberkrüb die Wahlempfehlung als kommunales Organ in amtlicher Funktion ausgesprochen haben könnte.

Eine Verletzung der Neutralitätspflicht in der kommunalen Öffentlichkeit stellt eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Buchstaben b dar (OVG Münster, NVwZ-RR 1989 ,149). Eine Unregelmäßigkeit ist ebenfalls bei unzulässiger Wahlbeeinflussung (OVG Münster, NVwZ-RR 1998, 196) zu sehen.

Die Rechtsprechung hat solche Unregelmäßigkeiten auch für Fälle bejaht, in denen gemeindliche Organe eine Verletzung der ihnen im Kommunalwahlkampf auferlegten Neutralitätspflicht zugunsten bestimmter Bewerber durch öffentliche Auftritte, Anzeigen, Wahlaufrufe, gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit oder sonstige amtliche Verhaltensweisen begehen (BVerwG, Beschluss vom 19.04.2001 – 8 B 33.01 -, NVwZ 2001, 928).

Es kann dahingestellt sein, ob hier eine Unregelmäßigkeit zu bejahen ist, da sich hieraus keine Folgen für das Wahlergebnis ergeben.

Eine Unregelmäßigkeit hat nur dann die Ungültigkeit der Wahl zur Folge, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles eine nach der Lebenserfahrung konkrete und in greifbare Nähe gerückte Möglichkeit besteht, dass die Unregelmäßigkeit auf das Wahlergebnis im Wahlgebiet von entscheidendem Einfluss gewesen sein kann.

Bei der Stichwahl zum Landrat hat der Kandidat der Partei SPD, Herr Michael Hübner, 70.603 Stimmen erhalten. Der gewählte Kandidat Herr Bodo Klimpel hingegen 72.131 Stimmen (s. Anlage 3). Ein entscheidender Einfluss auf das Wahlergebnis ist mithin zu verneinen.

Unregelmäßigkeiten, die von entscheidendem Einfluss auf den Ausgang der Wahlen gewesen sein könnten, traten nicht auf.

Ein Wahlfehler im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG liegt nicht vor.

3. § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG:

Wird die Feststellung des Wahlergebnisses gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43 KWahlG). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt § 40 Abs. 1 Buchstabe b KWahlG entsprechend.

Die Feststellung der Wahlergebnisse sind durch den Wahlausschuss für die Kommunalwahl in keinem Fall für ungültig erklärt worden.

Die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Landrates erfolgte durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 17.09.2020. Das Ergebnis der Wahl wurde am 21.09.2020 bekannt gegeben (Öffentliche Bekanntmachung Nr.1156/2020).

Die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Kreistages erfolgte durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 24.09.2020. Das Ergebnis der Wahl wurde am 25.09.2020 bekannt gegeben (Öffentliche Bekanntmachung Nr.1181/2020).

Die Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl des Landrates erfolgte durch den Wahlausschuss in seiner Sitzung am 02.10.2020. Das Ergebnis der Stichwahl wurde am 06.10.2020 bekannt gegeben (Öffentliche Bekanntmachung Nr.1216/2020).

Anhaltspunkte für die Ungültigkeit der Feststellung der Wahlergebnisse liegen nicht vor.

Ein Wahlfehler im Sinne des § 40 Abs. 1 Buchstabe c KWahlG liegt nicht vor.

III. Erklärung der Gültigkeit der Wahlen

Bei der amtlichen Vorprüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Ungültigkeit der Wahlen gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG.

Aufgrund des dargelegten Sachverhaltes sind die Kreistagswahl und die Landratswahl vom 13.09.2020 und die Stichwahl vom 27.09.2020 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) i. V. m. § 46 b KWahlG für gültig zu erklären.

Relevanz für den Klimaschutz:

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen (Begründung erforderlich)	☐ Negative Auswirkungen (Begründung erforderlich)
Begründung:		